

Zürcher Anwaltsverband (ZAV)

Fachgruppe Erbrecht

Zürich, 14. Juni 2022

Anwaltliche Interessenkollisionen im Erbrecht

Dr. René Strazzer

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Erbrecht

Partner bei Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

www.szlaw.ch

Agenda

- Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess
- Der Tod des Klienten
- Willensvollstreckung

Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess

- Grundsätzlich zulässig, soweit und solange die Interessen übereinstimmen
- Verlangt wird „*eine übereinstimmende Zielsetzung der gemeinsam vertretenen Parteien in den hauptsächlichen Streitpunkten*“ (vgl. BGer 2A.594/2004 vom 28. Oktober 2004)
- Unterschiedliche Interessen in unbedeutenden Nebenpunkten schaden nicht, „*solange die Vorteile gemeinsamen Vorgehens aus verfahrens- und kostenmässigen Gründen überwiegen*“ und die Klienten die gemeinsame Vertretung in Kenntnis aller Umstände billigen (in casu Erbteilungsprozess; vgl. Entscheid AK ZH vom 5. September 1996 [zit. nach TESTA, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, 110 f.])

Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess

- Zwingend Mandatsniederlegung bei späterem Dissens unter den Klienten
- Informationspflicht des Anwalts bei Mandatsbeginn!

Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess

Beispiel 1:

Mehrere Erben wollen einen weiteren Erben für erbunwürdig erklären lassen und mandatieren gemeinsam einen Anwalt.

- Zulässig (Beschluss AK ZH vom 5. Februar 2015 [zit. nach BRUNNER/HENN/KRIESI, Anwaltsrecht, litera B, Zürich 2015, 126])
- Abstrakte Interessenskollision in dem Sinne möglich, dass die verbleibenden Erben bei positivem Prozessausgang danach über die Erbteilung uneins sind und gegeneinander vorgehen wollen
- Diese abstrakte Interessenskollision ist unschädlich

Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess

- Das Bundesgericht verlangt ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts
- Nicht vorausgesetzt ist dagegen, dass sich dieses Risiko bereits realisiert hat, und der Anwalt muss sein Mandat auch nicht schlecht oder zum Nachteil des Klienten geführt haben (vgl. z.B. BGer 2C_742/2021 E. 4.2. vom 28. Dezember 2021)

Mehrfachvertretung gleicher Parteien im nämlichen Prozess

Beispiel 2:

Drei Erben A, B und C mandatieren eine Anwältin, um gegen den renitenten vierten Erben D der Erbengemeinschaft eine Erbteilungsklage zu erheben.

- Grundsätzlich zulässig bei übereinstimmenden Zielsetzungen von A, B und C
- Stolpersteine:
 - Notwendige Streitgenossenschaft bei der Erbteilungsklage
 - Vorsicht bei Tatbeständen der Ausgleichung und Herabsetzung! (Beispiel: D macht geltend, A habe eine ausgleichungspflichtige Grosszuwendung erhalten)
- Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil durch A (BGE 130 III 550; jeder Erbe einzeln, Parteiwechsel bei B und C; Anwältin muss niederlegen)

Tod des Klienten

Grundsatzfrage:

- Inwieweit kann eine Anwältin nach dem Tod des Klienten, den sie erbrechtlich beraten hat, in diesem Nachlass (noch) tätig sein?

Beispiel 3:

Willensvollstreckermandat

- Unproblematisch, geradezu Idealtyp der Fortsetzung der Wahrung der Interessen des verstorbenen Klienten

Tod des Klienten

Beispiel 4:

Anwältin will das Testament für einen Erben gegen die anderen Erben anfechten.

- Unzulässig, da Verstoss gegen die nachwirkende Treuepflicht
 - gegen den letzten Willen oder die Anordnungen des Erblassers darf nicht vorgegangen werden (Beschluss AK ZH vom 6. September 2007 [zit. nach Fellmann/Zindel, N 111f zu Art. 12 BGFA]; sodann illustrativ BGer 2C_518/2009 vom 9. Februar 2010 betreffend den beurkundenden Notar und Rechtsanwalt)

Tod des Klienten

Beispiel 5:

Anwältin will für einen Erben Erbteilungsklage gegen die anderen Erben erheben.

- Nicht zwingend ein Verstoss gegen den letzten Willen des Erblassers
- Aber: Möglichkeit der Verwendung von unter das Anwaltsgeheimnis fallenden Kenntnissen aus dem früheren Beratungsmandat
- Soweit der Erbe als neuer Klient die Kenntnisse nicht selbst beibringen kann oder keine lebzeitige Entbindung vom Geheimnis durch den Erblasser vorliegt, ist die Mandatsführung unzulässig

Der Tod des Klienten

Beispiel 6:

Anwältin will die Interessen der überlebenden Ehefrau gegen eines der Kinder vertreten.

- Der seinerzeitige Auftraggeber (Erblasser) entscheidet, ob und inwieweit die auftragsrechtliche Treuepflicht mit seinem Tod auf die Erben übergeht oder nicht
- Die Vertretung der überlebenden Ehefrau kann im Interesse des Erblassers und damit zulässig sein (vgl. Beschluss AK ZH vom 6. September 2007 [zit. nach Fellmann/Zindel, N 111h zu Art. 12 BGFA])

Der Tod des Klienten

Die Krux des Anwaltsgeheimnisses

- Überdauert den Tod des Klienten
- Im Verhältnis zu Dritten diskussionslos zu wahren
- Im Verhältnis zu den Erben?
 - BGE 135 III 597
 - mit der wohl herrschenden Lehre abzulehnen: einzig sachgerecht ist die Unterscheidung zwischen vererblichen vermögensrechtlichen und nicht vererblichen höchstpersönlichen Belangen des Mandats

Der Tod des Klienten

Ratschlag:

- Schriftliche Entbindungserklärung des Klienten
- Nach dem Tod des Klienten kann niemand mehr entbinden
- Gesuch der Anwältin um Befreiung bei der Aufsichtsbehörde

Der Tod des Klienten

Anschlussfrage:

Kann der Klient dem Anwalt verbieten, Informationen betreffend sein Vermögen, die für die spätere Erbteilung relevant sind, den Erben offenzulegen?

- Basierend auf BGE 135 III 597 wohl ja
- Andere Meinung: was der Anwalt punkto Information vom Auftraggeber erhalten hat, gilt kraft Universalsukzession auch von den Erben als erhalten; überdies sind die Informationsansprüche der Erben zwingenden Rechts (BK-Wolf/Eggel, N 29 zu Art. 607 ZGB)

Willensvollstreckung

- Wer einen Willensvollstrecker anwaltlich vertritt, hat auch die Interessen der Erben im Auge zu behalten.
 - BGer 2C_933/2018 vom 25. März 2019: beim (späteren) Zerwürfnis zwischen einer Erbin und dem Willensvollstrecker darf der Anwalt Letzteren nicht vertreten
 - bemerkenswert, weil nicht das formelle Kriterium des Bestehens oder Nichtbestehens des Mandatsverhältnisses relevant ist, sondern eine materielle Betrachtungsweise

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. René Strazzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte
Rüdigerstrasse 15
Postfach
CH-8027 Zürich

rene.strazzer@szlaw.ch
www.szlaw.ch

